



Satzung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die** **Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Quickborn betreibt ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

Zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und des Betriebes der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben

§ 2 Gebührenpflichtige

Die Benutzerinnen und Benutzer unterliegen der Gebührenpflicht soweit nicht eine der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für das Freibad gilt eine Badezeit für die Dauer der gesamten täglichen Öffnungszeit, bei Verlassen des Freibades gilt die Badezeit als beendet.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. Einzelkarten

Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler 1,50€

Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27 Lebensjahr
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen
Sozialen Jahr oder Ökologischen Jahr, Leistungsberechtigte
die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung/Hilfe
zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerber-
leistungsgesetz bzw. nach dem 2. Sozialgesetzbuch beziehen 2,00€

Erwachsene 4,00€

2. Mehrfachkarten für 11-maligen Eintritt

Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler 15,00€

Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebens-
jahr, Teil-nehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen
Sozialen Jahr oder Ökologischen Jahr, Leistungsberechtigte
die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung /
Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asyl-
bewerberleistungsgesetz bzw. nach dem 2. Sozialgesetzbuch
beziehen 20,00€

Erwachsene 40,00€

3. Saisonkarten für die Freibadsaison des jeweiligen Ausstellungsjahres

Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, Schüler 36,00€

Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten
27. Lebensjahr, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am
Freiwilligem Sozialen- oder Ökologischem Jahr,
Leistungsberechtigte die Grundsicherung im Alter oder bei
Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach dem
2. Sozialgesetzbuch beziehen. 53,00€

Erwachsene 77,00€

4. Familienbadekarten für die Freibadsaison des jeweiligen Ausstellungsjahres

Ermäßigte Familienkarten, gelten für einen oder zwei Erwachsene mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach dem 2. Sozialgesetzbuch beziehen, mit mindestens einem in der Lebensgemeinschaft befindlichem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei sich in Ausbildung befindlichen Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. 70,00€

Familienkarten, gelten für einen Erwachsenen mit mindestens einem in der Lebensgemeinschaft befindlichen Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei sich in Ausbildung befindlichen Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. 85,00€

Familienkarten, gelten für zwei Erwachsene mit mindestens einem in der Lebensgemeinschaft befindlichen Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei sich in Ausbildung befindlichen Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. 95,00€

- (2) Eine Gebührenbefreiung besteht für:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 2. Inhaberinnen/ Inhaber des Ferienpasses für 6 Besuche des Freibades
- (3) Nachweise:
Nachweise für Ermäßigungen sind bei Beantragung der Karten zu erbringen
- (4) Für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen können abweichende Entgelte festgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für besondere Veranstaltungen.

§ 5 Ersatzleistungen

- (1) Für die Benutzung der Garderobenschränke werden Schlüssel ausgegeben. Bei Verlust beträgt die Ersatzleistung 25,00€
- (2) Bei Verlust einer Saison- oder Familienbadekarte ist dies der Verwaltung bekannt zu geben. Das Ausstellen einer Ersatzkarte wird mit 5,00€ berechnet.

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsgebühren gemäß § 4 Abs.1 werden vor Inanspruchnahme der Leistungen fällig
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 4 Abs. 4 und die Ersatzleistungen gemäß § 5 werden sofort fällig.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, von den Nutzerinnen und Nutzern des Freibades die erforderlichen Angaben gemäß §§ 11 und 13 des Landes Datenschutzgesetzes (LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung zu erheben und zu speichern

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades Quickborn tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades Quickborn vom 19.03.2013 außer Kraft.

Quickborn, den 11.04.2017

L.S

Stadt Quickborn
gez.
Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn vom 11.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung hängt im Rathaus zur Einsicht öffentlich aus.
Quickborn, 19.04.2017

L.S

Stadt Quickborn
Im Auftrage
gez.
Meike Kaestner